



PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/23

Luxemburg, den 7. Juni 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-141/21 | Shakutin / Rat

Restriktive Maßnahmen gegen Belarus: Das Gericht weist die Klage von Aleksandr Vasilevich Shakutin gegen die gegen ihn verhängten restriktiven Maßnahmen ab

Die vom Rat angeführten Sachverhaltselemente sind hinreichend konkret, genau und übereinstimmend, um nachzuweisen, dass Herr Shakutin vom Lukaschenko-Regime profitiert und diesem Unterstützung leistet

Im Anschluss an die belarussischen Präsidentschaftswahlen im Jahr 2020, die vom Rat als nicht konform mit internationalen Standards befunden wurden und von Repressionsmaßnahmen gegen unabhängige Kandidaten und einem Vorgehen gegen friedliche Demonstranten überschattet waren, hat der Rat weitere restriktive Maßnahmen gegen Belarus ergriffen: So hat er die Liste der Personen ergänzt, denen die Einreise in oder die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verboten ist und deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden.¹

Aleksandr Vasilevich Shakutin, der belarussischer Staatsangehöriger ist, gehört zu den Personen, deren Name dieser Liste hinzugefügt wurde. Der Rat hat ihn insbesondere als einen der führenden in Belarus tätigen Geschäftsleute mit Geschäftsinteressen im Bau-, Maschinenbau- und Agrarsektor identifiziert, der unter Präsidentschaft von Alexander Lukaschenko von der Privatisierung profitiert habe. Er sei auch Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Präsidiums der für Lukaschenko eintretenden öffentlichen Vereinigung „Belaya Rus“ sowie des Rates für die Entwicklung der Unternehmerschaft in der Republik Belarus (REU). Dem Rat zufolge profitiert er vom Lukaschenko-Regime und leistet diesem Unterstützung.

Herr Shakutin hat beim Gericht eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der gegen ihn verhängten restriktiven Maßnahmen erhoben.

Mit seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage von Herrn Shakutin ab und bestätigt damit die gegen ihn verhängten restriktiven Maßnahmen.**

Nach Ansicht des Gerichts **hat der Rat rechtlich hinreichend nachgewiesen, dass Herr Shakutin einer der führenden in Belarus tätigen Geschäftsleute, eine derjenigen Personen, die unter Lukaschenkos Präsidentschaft am meisten von der Privatisierung profitiert haben, und ein Mitglied (oder ehemaliges Mitglied) des REU ist und in dieser Eigenschaft vom Lukaschenko-Regime profitiert und diesem Unterstützung leistet.**

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären

¹ Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/2130 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2020, L 426 I, S. 14).

zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

